

Richterwechsel & faires Verfahren



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Rechtssachen, in denen bereits umfangreiche Beweisaufnahmen stattgefunden haben und ein zügiger Abschluss greifbar ist, sollten von einem Richterwechsel verschont bleiben.

Das Prinzip der „festen Geschäftsverteilung“ unter den Richtern, dh im Voraus, dient der richterlichen Unabhängigkeit sowie dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter und ist eine Errungenschaft.

Der Entzug dieses Rechts kann - insb im fortgeschrittenen Verfahrensstadium - ein herber Schlag für die Parteien sein. Massive zeitliche Verzögerungen folgen: Neben der Zeit für die Einarbeitung durch den neuen Richter ermöglicht ein Richterwechsel den Parteien, eine Beweiswiederholung zu verlangen. Dieses Recht ist unabdingbar, denn der unmittelbare Eindruck beim Richter erster Instanz kann von entscheidender Bedeutung für die Feststellung des Sachverhalts sein.

Zudem erhöht eine Beweiswiederholung die Kosten deutlich und vergrößert das Kostenrisiko (im Fall fehlender Einbringlichkeit). Das trifft zumeist die rechtsuchende klagende Partei hart. So manche beklagte Partei hofft ebenso auf ein rasches, effizientes Verfahren.

Trotz Verständnis für die Notwendigkeit (etwa bei Langzeitkrankenstand oder Beförderung) ist daher höchste Behutsamkeit bei Abänderung der Geschäftsverteilung angezeigt. Nur ausnahmsweise, wenn „wichtige dienstliche Gründe“ vorliegen, kann der Eingriff angemessen sein, d.i. bei Verhinderung oder wenn sonst die Erledigung wegen des Umfangs der Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist. Unsachlich wäre es demgegenüber, Rechtssachen ohne Rücksicht auf das Verfahrensstadium „umzuverteilen“, bloß um einen Belastungsausgleich zu erzielen. Vielmehr muss ein zügiger Abschluss ohne umfangreiche Beweiswiederholung gewährleistet sein. Auch dafür engagiert sich Ihre Wiener Rechtsanwaltschaft zum Wohl aller Rechtsuchenden.